

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1.) Mitglieder des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
- 2.) nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Auskunft erteilt: Frau Grimm

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
00-00-60 gr - dr

Datum
29.03.2023

Vorbericht zur 60. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses des SGSA am Mittwoch, den 12.04.2023, um 10:00 Uhr, im Rathaus Haldensleben, Markt 20 - 22, 39340 Haldensleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die 60. Sitzung des Ausschusses erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 1 – Begrüßung durch den Ausschussvorsitzenden und Feststellung der Tagesordnung

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 59. Sitzung am 16.11.2022

Die Niederschrift der 59. Sitzung mit Datum vom 16.11.2022 wurde am 12.12.2022 an die Ausschussmitglieder versandt. Die Sitzungsniederschrift ist als **Anlage 1** nochmals beigefügt.

Zu TOP 3 – Innenstädte unter Druck – Vorstellung der „cima.monitor - Deutschlandstudie 2022“ Referent Herr Mark Hädicke, Projektleiter CIMA Beratung + Management GmbH

Trotz aller Bemühungen der Städte mit neuen Konzepten und Ideen verlieren viele Innenstädte weiter an Attraktivität. Das macht die im Dezember 2022 veröffentlichte [„Deutschlandstudie Innenstadt 2022“](#) der CIMA GmbH deutlich. Zudem bremst die Energiekrise die Entwicklung vor Ort, die Geschäfte werden von den Gas- und Strompreisen getroffen. Ein deutlicher Einbruch der Kaufkraft ist spürbar.

Die Studie belegt, dass den Innenstädten ein dauerhafter Besuchsverlust von 20 Prozent droht. Besonders die Gruppe der unter 30-Jährigen findet noch wenig Anreiz, um in die Innenstadt zu gehen. Zwar stehen die Einkaufsmöglichkeiten bei den Attraktivitätsfaktoren weiterhin an der Spitze, dennoch sinkt deren Bedeutung. Stattdessen gewinnen die Faktoren Stadtgrün, Gastronomie, Sauberkeit und Aufenthaltsqualität. Mit der Innenstadt wird zunehmend auch der Wunsch verbunden, dort Orte zum Ausruhen und Verweilen vorzufinden. Die bisherige überwiegende Fokussierung nur auf Einkaufsmöglichkeiten reicht nicht mehr aus. Die Menschen wünschen sich öffentliche grüne Orte mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Mehr Grün und auch blaue Infrastruktur in der Stadt würden zugleich einen wichtigen Beitrag für eine klimagerechte und resiliente Innenstadt leisten. Dafür sind interdisziplinäre Strategien und Konzepte gefragt, die Synergien schaffen. Sie sichern Lebensqualität und persönliches Wohlbefinden. Der öffentliche Raum muss neu ausgerichtet werden für Begegnung und Erlebnis. Das lässt Menschen die Innenstädte aufsuchen. Für eine nachhaltige Stadtentwicklung ist es daher erforderlich, dass die unterschiedlichen innenstadtrelevanten Akteure vor Ort eine gemeinsame Idee ihrer Innenstadt entwickeln und vorantreiben.

Nach Vorstellung der Studie und Beantwortung damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird um Erfahrungsaustausch der Ausschussmitglieder gebeten.

Zu TOP 4 – Ausbau Erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt; Impulsvortrag „Energieautarkes Allstedt“ Referenten: Herr Peter Reinhardt, Bionik, Baubiologische Beratungsstelle IBN, Werkstatt für ökologische Gebäudesanierung und Herr Prof. Dr. habil. Bernd Reuter

Im Rahmen der Energiewende und in Bezug auf das Ende der Kohleverstromung sieht insbesondere der Klimaschutzplan 2050 der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der deutschen Energie- und Klimaschutzziele u. a. vor, die erneuerbaren Energien kontinuierlich auszubauen. In diesem Kontext soll darüber hinaus der Energieverbrauch reduziert sowie die Energieeffizienz erhöht werden. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die bundesweiten Energie- und Klimaschutzziele zu erreichen, wurden zahlreiche neue Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht.

Mit dem im Jahr 2022 novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wurden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz des Bundes soll zudem bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 28. Juli 2022 (sog. Wind-an-Land-Gesetz), dem darin enthaltenen Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (sog.

Windenergieflächenbedarfsgesetz) sowie korrespondierenden Änderungen im Baugesetzbuch, EEG und Bundesnaturschutzgesetz hat der Bundesgesetzgeber nunmehr verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) bzgl. der Windenergie an Land für alle Bundesländer festgelegt. Dabei wurde den Bundesländern ein Gesamtziel bis zum 31.12.2032 vorgegeben. Auf das Land Sachsen-Anhalt entfällt hierbei ein Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2027 bzw. von 2,2 Prozent der Landesfläche bis zum 31.12.2032, der mit dem [Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes](#) umgesetzt werden soll.

Des Weiteren ist das Raumordnungsgesetz novelliert ([ROGÄndG - BT-Drs. 20/4823](#), BGBl. 2023 I Nr. 88 vom 28.03.2023) sowie u.a. das [Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht](#) und das [Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften](#) veröffentlicht und verkündet worden (siehe [E-Mail-Rundschreiben vom 19.12.2022](#)).

Daneben sind nach Wahrnehmung der Landesgeschäftsstelle die Städte und Gemeinden kontinuierlich mit dem Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und insbesondere mit den Fragen der gemeindlichen Steuerung beschäftigt. In allen Neuregelungen treten zahlreiche praktische Anwendungsfragen zu Tage (z. B. Höhenbegrenzungen für WEA in FNP, die Anwendung von § 35 Abs. 1 Ziffer 8b BauGB).

Nach Vorstellung des Projektes in Allstedt und damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird um Erfahrungsaustausch der Ausschussmitglieder gebeten.

Zu TOP 5 – Aktueller Stand zur kommunalen Wärmeplanung

Mit der Wärmeplanung will der Bund sicherstellen, dass ein detailliertes Bild der Wärmeversorgung in der Kommune entsteht. Darauf aufbauend sollen Potentiale für die Dekarbonisierung ermittelt und Umsetzungswege konzipiert werden. Zielstellung bleibt das Jahr 2045 für die klimaneutrale Wärmeversorgung. Übergeordnete Strategien, wie die Biomassestrategie, Wasserstoffstrategie und Systementwicklungsstrategien sollen in den Wärmeplan einfließen. Die Transformation der Wärmenetze spielt eine besondere Rolle, gerade weil die Kommunen häufig Träger der Netze sind. Nicht zuletzt sollen die Öffentlichkeit und betroffene Akteure transparent eingebunden werden.

Die Länder sollen nun voraussichtlich vom Bund verpflichtet werden, eine Wärmeplanung durchzuführen. Sie entscheiden, welche Verwaltungsebene dazu verpflichtet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunen verpflichtet werden. Dabei soll es eine nach Größe der Stadt gestaffelte Umsetzungspflicht geben. Städte und Gemeinden sollen mit unterschiedlich gestaffelten Umsetzungshorizont und ggf. flankiert mit Förderprogrammen zur (kommunalen) Wärmeplanung verpflichtet werden.

Außerdem soll der jeweilige Wärmeplan wohl alle fünf Jahre fortgeschrieben werden. Die Frage der Finanzierung (Konnexität) ist bisher nicht geklärt.

Wichtig ist dem Bund, dass der Wärmeplan verbindlich innerhalb der Verwaltung wirkt und seine Festsetzungen auch in anderen Planungen berücksichtigt werden. Es sind auch Anpassungen im Baugesetzbuch zu erwarten, damit die Wärmeplanung auch flächenmäßig flankiert und abgesichert werden kann. Dem Vernehmen nach soll es aber der Gemeinde überlassen bleiben, wie die Wärmeplanung konkret in die kommunale Planung integriert wird (Satzung, Bauleitplanung, Flächennutzung etc.).

Es ist unerlässlich, dass Kommunen Zugriff auf relevante Energiedaten bekommen oder die Netzbetreiber stärker in die Verpflichtung einzubeziehen, um die Wärmeplanung erfolgreich durchzuführen. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten von EVUs, Handwerk etc. durch die Gemeinde muss als erforderlich festgeschrieben werden. Welche Daten genau, soll im Gesetz klargestellt werden. Dem soll über eine Vorgabe im Datenschutzrecht Rechnung getragen werden. Geplant ist auch die Einführung eines Nationalen Wärmeregisters.

Momentan stellt sich vielerorts die Frage, wie die kommunale Wärmeplanung gestaltet werden soll. Ob die Kommunale Wärmeplanung die Basis für weitere Fördermittel wird, ob entsprechende Büros zur Verfügung stehen, ob ggf. Zweckverbände gegründet werden müssten und bereits heute Fördermittel über die Kommunalrichtlinie beantragt werden sollten.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten.

Zu TOP 6 – Erfahrungsaustausch zum Einsatz von Klimaschutzmanagern zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Förderungen über die Kommunalrichtlinie

Die Stadt Aschersleben bittet um Erfahrungsaustausch zur Förderung von Klimaschutzmanagern über die Kommunalrichtlinie. Die Landesgeschäftsstelle kritisiert schon seit Jahren die Bearbeitungszeiten sowie die Kommunikation mit den zuständigen Projektträgern. Nachdem der Projektträger zuletzt wechselte, haben die Verzögerungen bei den Antragsverfahren der Kommunalrichtlinie über die ZUG erneut zugenommen. Das BMWK hat hierzu nunmehr mitgeteilt, dass für die Zukunft einige Maßnahmen eingeleitet werden, welche die Bearbeitungs- und Bewilligungszeiten verkürzen sollen:

- Die wichtigste Erleichterung ist die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen. Hierfür ist ein formloser Antrag (z. B. per E-Mail) unter Angabe der zwingenden Gründe für einen Beginn vor Bewilligung der beantragten Zuwendung bei der ZUG zu stellen. Zu der Möglichkeit, einen solchen Antrag zu stellen, hat die ZUG über Serienmails an Antragsteller informiert. Die letzte Serienmail sollte nach unserem Kenntnisstand am 01. März 2023 versendet werden.
- Zudem soll die Webseite zur Kommunalrichtlinie aktualisiert und Informationen zur Möglichkeit eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns platziert werden. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn soll gerade für Förderprojekte, für die Personal gewonnen werden muss, ein hilfreiches Instrument sein, weil dann bereits Arbeitsverträge geschlossen werden können.

- Unabhängig von der neu eingeführten Möglichkeit, einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen, weist das BMWK darauf hin, dass es bereits heute nach der Kommunal-Richtlinie möglich ist, den Beginn des Vergabeverfahrens bereits vor Bewilligung (s. Nr. 6 g KRL) zu starten. Demnach ist Voraussetzung, dass das Vergaberecht eingehalten (s. Bezugnahme auf Nr. 3 AnBest-P/GK) und bei der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Zuschlag nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt.

Zu TOP 7 – Aktueller Stand zur Umsetzung von X-Planung in Sachsen-Anhalt

Wir knüpfen an unsere Berichterstattung in der 59. Sitzung (TOP 5) sowie unsere [E-Mail-Rundschreiben vom 13.02.2023](#) sowie die Bitte um Übermittlung von XPlanungskonformen Bauleitplänen an und bedanken uns für Ihre Mitarbeit.

Momentan gibt es weder Vereinbarung noch formelles Gesetz, welches die Städte und Gemeinden verpflichtet, den Standard XPlanung anzuwenden, gleichwohl es unbestritten für die kommunale Bauverwaltung und bürgerfreundliche Verwaltung zahlreiche Vorteile birgt. Derzeit ist die digitale Bauverwaltung sowie auch die Digitalisierung der Bestandspläne eine freiwillige Aufgabe, für die überwiegend keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

Für die kommunale Verwaltung wurde durch das MID gemäß dem „Grundsatz der kooperativen Kommunikation“ ein Abstimmungsverfahren nach § 23 E-GovG LSA eingeleitet. Das Land Sachsen-Anhalt hat aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des IT-Kooperationsrates starkes Interesse an einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards XPlanung. Das MID ist hierfür um ein Einvernehmen mit dem SGSA bemüht. In diesem Sinne sind hierfür zahlreiche Gespräche, Workshops und Umfragen auch unter der Beteiligung der Ausschussmitglieder durchgeführt worden. Am 20.12.2022 hat das Kabinett hierzu beschlossen, den Abstimmungsprozess gemäß § 23 E-GovG LSA fortzusetzen, um auch in der kommunalen Bauverwaltung den einheitlichen X-Planungsstandard sicherstellen zu können (**Anlage 2**).

XPlanungsplattform

Das Land Sachsen-Anhalt will hierbei mit dem Aufbau und Betrieb einer Planungsplattform XPlanung, die den digitalen Zugang zu Raumordnungs- und Bauleitplänen in diesem Standard im Land zur Nutzung für jedermann unter Wahrung der jeweiligen Datenhoheit ermöglicht, unterstützen.

Die XPlanungsplattform stellt eine Komponente zur zentralen Sammlung, Zugänglichmachung und Ablage für XPlanungskonforme, formelle Pläne der räumlichen Entwicklung dar. Unter Beachtung der Entwicklungen im Kontext der OZG-Umsetzung unterstützt die Plattform die Kommunen sowie Planungs- und Ingenieurbüros dabei, ihre Planwerke im Standard XPlanung zu veröffentlichen. Ziel ist der Aufbau und Betrieb einer Plattform im Rahmen der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt, die die Zugänglichmachung sämtlicher Raumordnungs-, Bauleit- und Landschaftspläne im Standard XPlanung im Land zur Nutzung für jedermann und unter

Wahrung der kommunalen Datenhoheit sowie der bereits vorhandenen infrastrukturellen Lösungsansätze in den Kommunen (z. B. kommunale Geodatenportale) ermöglicht.

Mit der Plattform soll ein verlustfreier, digitaler Transfer von Planungsdaten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie deren internetgestützte Bereitstellung insbesondere für die Kommunen des Landes ermöglicht werden. Vorhandene kommunale Geoportale sollen bestehen bleiben, die Raumordnungs-, Bauleit- und Landschaftspläne sollen über verschiedene Portale zugänglich sein. Die Plattform soll beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) als weitere technische Komponente der GDI-LSA betrieben werden.

Das LVermGeo hat in Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz die „Technische Anbindung der bestehenden XPlanungsplattform an den Zentralen Geodatenknoten im Rahmen der Umsetzung von OZG und INSPIRE unter Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung“ untersucht. Im Zuge dieser grundsätzlichen Befassung mit dem Verfahren sowie insbesondere für die Untersuchung der technischen Anbindung wurde beim zentralen IT-Dienstleister des Landes Dataport ein Prototyp der XPlanungsplattform für Sachsen-Anhalt erstellt. Die gegenwärtige Systemarchitektur soll nun auf die konkreten insbesondere kommunalen Anforderungen überprüft werden, um einen effizienten Betrieb sicherstellen zu können.

Diese kommunalen Anforderungen müssen dann mit der Leistungsfähigkeit der Planungsplattform verglichen und im Ergebnis in den Entwicklungsprozess des zu schaffenden Cockpits (Interface/Frontend) einbezogen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wurden hierzu von uns ersucht, bereits vorhandene kommunalen Bauleitpläne, die bereits im XPlanungsformat vorliegen, durch das LVermGeo prototypisch in die Plattform einbinden zu lassen.

Moderationsprozess XPlanung

Zum Zweiten ist die moderierte Erarbeitung eines Leitfadens mit Vorgaben zum (Mindest-)Inhalt des Standards XPlanung im Sinne einer landesweit einheitlichen, standardisierten Vorgehensweise für Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, von Vertretern der Kommunen sowie der Wissenschaft geplant und zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses auf der Landes- und Kommunalebene bereits begonnen worden. In diesem Rahmen wurde auf unser Drängen eine Digitalisierung der über 7.000 Bestandspläne der kommunalen Ebene geprüft und diskutiert. Wir haben hierzu aufgrund der diversen Vorteile des Austauschformats signalisiert, die zukünftige Erstellung von XPlanGML-Dateien zu empfehlen, sofern das Land Sachsen-Anhalt die Digitalisierung der bestehenden Bauleitpläne übernimmt.

Fortgang

Das Land will nach der vergangenen mehrjährigen Diskussion Haushaltsmittel bereitstellen, um möglichst alle Bestandspläne zu digitalisieren. Der Umfang der zu digitalisierenden Bestandspläne ist im Rahmen des Moderationsprozesses mit den Kommunen betrachtet worden. Festzuhalten ist hieraus, dass die jeweilige Digitalisierungstiefe (vollvektoriell, teilvektoriell oder Raster-Umring-Verfahren) eine Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Stadt oder Ge-

meinde sein muss und nicht durch das Land vorgegeben werden darf. Einzig für Flächennutzungspläne lässt sich wohl vereinheitlicht empfehlen, diese vollvektoriell zu erfassen. Im Übrigen ist es die beabsichtigte Stadt-/Gemeinde- bzw. Quartiersentwicklung, die die Erfassungstiefe bedingt. Eine Entscheidung muss folglich vor Ort stattfinden. Auf eine Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden soll verzichtet werden. Um abschätzen zu können, ob diese Summe ausreichend ist, hat das MID zuletzt in einer Online-Umfrage abgefragt, wie viele Planwerke und in welcher Form vorliegen.

Das MID wird auf unsere wiederholte Forderung nunmehr auf die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen des Landes zugehen und von dem Vorhaben unterrichten, XPlanung als Standard-Datenaustauschformat in Sachsen-Anhalt einführen und finanziell begleiten zu wollen. Hierzu soll bei Veröffentlichung des Leitfadens zu XPlanung ein Anschreiben von Frau Ministerin Hüskens übersendet werden.

Den rechtlichen Rahmen soll eine von der Landesgeschäftsstelle entworfene Verwaltungsvereinbarung bieten. Die Verwaltungsvereinbarung enthält folgende Kernelemente:

- Land Sachsen-Anhalt führt die öffentliche Ausschreibung zur Digitalisierung der Bestandpläne der jeweiligen Stadt/Gemeinde durch und übernimmt die Kosten für die Ausschreibung sowie die Kosten des externen Dienstleisters für die Digitalisierung
- Zurverfügungstellung der zu digitalisierenden Bauleitpläne der Stadt/Gemeinde
- Bestimmung der Datenerfassungstiefe durch Stadt/Gemeinde
- Benennung eines Ansprechpartners der Stadt/Gemeinde für Rückfragen des externen Dienstleisters
- Prüfung der digitalisierten Bauleitpläne auf Übertragungsfehler durch Stadt/Gemeinde
- Sicherstellung der Verstetigung des XPlanungsformats in Stadt/Gemeinde

Das Präsidium des SGSA hat in seiner 205. Sitzung am 28.03.2023 den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen SGSA und dem Land Sachsen-Anhalt beschlossen und empfiehlt allen Städten und Gemeinden der Vereinbarung beizutreten. Die Landesgeschäftsstelle wird hierzu mit einem E-Mail-Rundschreiben auf die Kommunen zugehen.

Die Ausschussmitglieder werden um Kenntnisnahme gebeten. Fragen zur weiteren Verfahrensweise können im Laufe der Sitzung beantwortet werden.

Zu TOP 8 – Gesetz zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften aufgrund der Änderung der Zivilprozessordnung und weiterer Vorschriften wurde in erster Lesung im Landtag am 07.09.2022 eingebracht und zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen. Die Anhörung des SGSA im Innenausschuss erfolgte am 01.12.2022. Die zweite Lesung und Beschlussfassung erfolgte ohne Debatte in der Sitzung des Landtages am 26.01.2023 in Form der als **Anlage 3** beigefügten Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport. Mit dem Gesetz wird im Wesentlichen das Ziel verfolgt,

die verwaltungsvollstreckungsrechtlichen Vorschriften des Landes an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) anzupassen. Die Beschlussempfehlung weicht nur leicht vom Gesetzentwurf der Landesregierung ab, überwiegend handelt es sich dabei um redaktionelle Änderungen. Einzig in Artikel 3 Nr. 2 gab es eine weitere Änderung, die im Vorfeld nicht mit uns abgestimmt war.

Danach wurde dem § 55 SOG LSA folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Kosten der Ersatzvornahme und die Vorauszahlung werden durch Leistungsbescheid festgesetzt. Der Leistungsbescheid ist sofort vollziehbar.“

Im Übrigen haben wir mit Ausnahme des neuen § 22b VwVG LSA die geplanten Änderungen befürwortet. Die Anpassung der Zinshöhe (u.a. für die Strafzinsen in der Städtebauförderung) in Artikel 1 (§ 2 Abs. 6 VwVfG LSA), also die Absenkung auf drei Prozent über dem Basiszinssatz, wurde von uns ausdrücklich begrüßt.

Zu TOP 9 – Anfragen und Anregungen

Der Landesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge festgelegt, dass die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von 15 Mio. Euro zum Ausgleich dafür erhalten, dass sie Straßenausbaubeiträge für erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde, nicht mehr erheben dürfen. Der Landesgesetzgeber hat des Weiteren angeordnet, dass diese Regelung im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 01.01.2024 zu evaluieren ist.

Das MI LSA hat uns gebeten, uns in die Ausgestaltung der Evaluierung einzubringen.

- Die Evaluierung muss zwingend alle erforderlichen Straßenausbaumaßnahmen einbeziehen. Dazu gehören:
 - in den Haushaltsplänen aufgenommene Ausbaumaßnahmen
 - mangels gesicherter Refinanzierung in den Haushaltsplänen nicht (mehr) darstellbare Maßnahmen
- Die Evaluierung kann sich nur auf den ehemals von den Straßenbaubeitragspflichtigen zu tragenden Anteil beziehen.
- Die Evaluierung sollte weitere bekannte Probleme z. B. hinsichtlich des Verteilungsmaßstabes, etwa Nichtberücksichtigung der Verbandsgemeinden berücksichtigen.

Die Frage ist, auf welche Datenbasis sich die Evaluierung beziehen kann. Zur Beantwortung wäre es hilfreich, wenn sich die Ausschussmitglieder zu folgenden Fragestellungen äußern könnten:

1. Erfolgt die Planung und Rechnungslegung für Straßenausbaumaßnahmen nach Abschaffung der Straßenausbaubeiträge weiter teileinrichtungsbezogen?

2. Worauf könnte hinsichtlich der notwendigen aber im Haushaltsplan nicht darstellbaren Maßnahmen abgestellt werden?
(Vor Abschaffung der Beiträge in Mittelfristplanung enthaltende Maßnahmen? Prioritätenliste?)
3. Nach welchem Verfahren können die Investitionskosten eingegrenzt werden auf die von den ehemals beitragspflichtigen zu tragenden Anteile?
 - Grundstücksbezogene Ermittlung (ähnlich Spitzabrechnung) scheidet u. E. aus
 - **Einfachste Variante:** Gemeindeanteil abgeleitet von Gemeinden mit ehemals wiederkehrenden Beiträgen auf die jährlichen Investitionskosten?
 - Maßnahmebezogene Ermittlung des „umlagefähigen Aufwandes“ teileinrichtungsbezogen an Hand der ehemaligen Anteilssätze gemeindespezifisch?
 - Maßnahmenbezogene Ermittlung des „umlagefähigen Aufwandes“ teileinrichtungsbezogen an Hand eines zu ermittelnden durchschnittlichen Anteilssatzes?
4. Ggf. weitere Hinweise

Für Rückmeldungen in der Ausschusssitzung, im Vorfeld oder im Nachgang (bis spätestens 24. April 2023) sind wir dankbar.

Zu TOP 10 – Ort und Zeit der nächsten Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anika Grimm

Anlagen